



Benützungsreglement für die Aula / Turnhalle der Gemeinde Lohn

Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2014

A Veranstaltungen

VORHER

1. Für die Benützung der Aula / Turnhalle ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass ein Gesuch bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
2. Bei Anlässen mit kommerzieller Bewirtung ist gleichzeitig ein Gelegenheitswirtschaftspatent bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Bei Veranstaltungen mit Musik- und Barbetrieb draussen (Nutzungsnummern 7-10), kann die gesetzlich geregelte Nachtruhe von 22.00 Uhr auf Antrag beim Gemeinderat verschoben werden. Die Ausnahmegewilligung ist vier Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeinderat einzuholen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Webseite unter „Gesuch um eine Ausnahmegewilligung“.
4. Die Aula verfügt über eine Soundanlage und einen Beamer. Für die Benützung ist ein Unkostenbeitrag von CHF 50.00 zu leisten. Dieser beinhaltet die Einführung in die Bedienung der Soundanlage und / oder des Beamers sowie die Abnahme nach dem Anlass.
5. Der Veranstalter hat sich bezüglich Organisation und Ablauf des Anlasses spätestens 7 Tage vorher mit der Pedellin, Frau I. Duchmann, Tel. 052 301 46 07 / 078 690 55 02, in Verbindung zu setzen.

WÄHREND DES ANLASSES

6. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
7. Wände und Decken dürfen nicht verklebt werden. Die Verwendung von Pyrotechnik ist verboten.
8. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22 Uhr besorgt. Nach Ende der Veranstaltung löscht er das Licht und schliesst ab.
9. Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.



NACHER

10. Die benützten Räume (Aula, Foyer, Küche, Toiletten, Turnhalle) sind gründlich zu reinigen. Dies gilt ebenfalls für Küchenapparate und -geräte. Die Reinigung kann auch durch die Pedellin zum Ansatz von CHF 35.00 / Std. durchgeführt werden.

11. Die Tische und Stühle sind gemäss Etat-Liste ins Stuhldepot zu räumen.

12. Die Abnahme erfolgt nach Absprache mit der Pedellin. Der ordentliche Turnhallenbetrieb muss gewährleistet sein. Defektes oder fehlendes Geschirr oder Schäden an Mobiliar und Einrichtung werden in Rechnung gestellt.

13. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Zentralverwaltung gemäss Preisliste.

14. Erteilte Bewilligungen können im Falle ausserordentlicher, unvorhergesehener Ereignisse (z.B. gemeindeeigener Bedarf) ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

15. Bei einer nachträglichen Absage gemieteter Räume bis 14 Tage vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet. Werden die gemieteten Anlagen weniger als 14 Tage vor dem bewilligten Anlass abgesagt oder ohne Absage nicht benützt, wird die ganze Benützungsbüher in Rechnung gestellt.

B Spiel- und Trainingsbetrieb

TURNHALLE

1. Jeder Verein meldet der Gemeindekanzlei einen Verantwortlichen. Dieser ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass nach der Benützung die Lichter gelöscht werden, die Anlage abgeschlossen ist und die Geräteräume und Materialkasten aufgeräumt sind.

2. Die Turnhalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters bzw. Trainers betreten werden.

3. Für alle Spielarten gilt ein striktes **Harzverbot**.



4. Die Vereine sind verpflichtet, in den Räumen, namentlich in den Toiletten, Garderoben, Duschen und Materialräumen, für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
5. Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten.
6. Der Hallenboden darf nur barfuss oder mit Turnschuhen, die ausschliesslich in der Halle Verwendung finden, betreten werden. Das Tragen von schmutzigen Turnschuhen und solchen mit färbenden Gummisohlen ist verboten.
7. Die Turngeräte dürfen nicht ausserhalb der Turnhalle verwendet werden. Turngeräte und Spielmaterial sind nach dem Gebrauch zu versorgen.
8. Defektes Material und Beschädigungen aller Art sind sofort der Pedellin zu melden.
9. Die Miete der Turnhalle durch auswärtige Sportvereine kostet **CHF 60.00 pro Trainingseinheit (1.5 h)**. Die Miete der Turnhalle durch Einheimische kostet **CHF 30.00 pro Trainingseinheit (1.5 h)**.

AULA

1. Die Benützung der Aula durch Vereine für die Ausübung von Sportaktivitäten - Ballsport ist nicht erlaubt - ist kostenpflichtig.
2. Ansatz für Einheimische: CHF 150.00 pro Semester
Ansatz für Auswärtige: CHF 300.00 pro Semester

8235 Lohn, 1. Oktober 2014



Anhang zu **A Veranstaltungen**, Punkt 10 „Defektes oder fehlendes Geschirr“

Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2015

Preisliste für den Ersatz von defektem oder fehlendem Geschirr, Gläser, Tassen und Besteck

- Grosser Teller CHF 7.50
- Suppenteller CHF 7.50
- Suppenschale CHF 6.00
- Dessertteller CHF 6.00
- Dessertschale CHF 5.00
- Kaffeetasse und Unterteller CHF 7.50
- Espressotasse und Unterteller CHF 7.00
- Bierglas und Bierbecher CHF 2.50
- Weinglas CHF 3.00
- Schnapsglas CHF 2.50
- Wasserglas CHF 2.00
- Suppenlöffel CHF 3.00
- Kaffeelöffel CHF 2.50
- Gabel CHF 3.00
- Messer CHF 3.00